Stadt Bochum

Amt für Personalmanagement, Informationstechnologie und Organisation Sachgebiet Beihilfen 44777 Bochum

Stand der medizinischen Erkenntnisse entspricht.

Ärztliche Besc	heinigung b	ei der Ve	erordnung v	von a	pothekenpflic	htigen,	nicht v	erschreib	ungs.
pflichtigen Arz	neimitteln								

priicntigen Arzneimittein	
Patientenname	Geburtsdatum
Nach der Beihilfenverordnung NRW (BVO) sind schreibungspflichtige Arzneimittel nur noch unter be	Aufwendungen für apothekenpflichtige, nicht verestimmten Voraussetzungen beihilfefähig:
A. Wenn sie bei der Behandlung schwerwieger	nder Erkrankungen als Therapiestandard gelten.
Eine Krankheit ist schwerwiegend, wenn sie lebens	sbedrohlich ist oder wenn sie auf Grund der Schweng die Lebensqualität auf Dauer nachhaltig beein-
Als Therapiestandard gilt ein Arzneimittel, we	nn der therapeutische Nutzen zur Behandlung

Für die oben genannte Patientin / den oben genannten Patienten habe ich zur Behandlung schwerwiegender Erkrankungen folgende(s) apothekenpflichtige(s), nicht verschreibungspflichtige(s) Arzneimittel, das dem / den umseitig genannten Therapiestandard(s) entspricht, verordnet:

einer der umseitig genannten, schwerwiegenden Erkrankungen dem allgemein anerkannten

Arzneimitte	Arzneimittel	zur Behandlung bei/von (Diagnose/ Erkrankung)	Therapiestandard		entsprechende AMR – s. Rückseite –	
			ja	nein	Nr.	
1.						
2.						
3.						

Zur Erleichterung beim Ausfüllen sind auf der Rückseite die Therapiestandards der Beihilfeverordnung des Landes NRW und die ihnen ggf. entsprechenden Arzneimittelrichtlinien (AMR) des gemeinsamen Bundesausschusses dargestellt.

B. Wenn sie begleitend zu einer medikamentösen Haupttherapie mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln eingesetzt werden (Begleitmedikation), d. h., wenn das nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel in der Fachinformation des Hauptarzneimittels als Begleitmedikation zwingend vorgeschrieben ist.

Diagnose:	
Verschreibungspflichtiges Arzneimittel der medikamentösen Haupttherapie:	
verordnetes Arzneimittel als Begleitmedikation:	

C. Aufwendung für ein zugelassenes nicht verschreibungspflichtiges apothekenpflichtiges Arzneimittel, wenn es zur Behandlung der beim bestimmungsgemäßen Gebrauch eines verschreibungspflichtigen Arzneimittels auftretenden schwerwiegenden, schädlichen, unbeabsichtigten Reaktionen eingesetzt wird (unerwünschte Arzneimittelwirkungen).

Diagnose:	
Verschreibungspflichtiges Arzneimittel der medikamentösen Haupttherapie:	
verordnetes Arzneimittel als Begleitmedikation:	

Ort, Datum, Unterschrift und Stempel des verordneten Arztes

Nr.	OTC-Liste - Therapiestandards -vgl. Anlage I zum Abschnitt F der Arzneimittel-
	Richtlinie-
1.	Abführmittel nur zur Behandlung von Erkrankungen im Zusammenhang mit Tumorleiden, Megacolon, Divertikulose, Divertikulitis, Mukoviszidose, neurogene Darmlähmung, vor diagnostischen Eingriffen, bei phosphatbindender Medikation bei chronischer Niereninsuffizienz, Opiat- sowie Opioidtherapie und in de Terminalphase
2.	Acetylsalicylsäure (bis 300 mg/Dosiseinheit) als Thrombozyten- Aggregationshemmer bei koronarer Herzkrankheit (gesichert durch Symptomatik und ergän zende nicht-invasive oder invasive Diagnostik) und in der Nachsorge von Herzinfarkt und Schlaganfall sowie nach arteriellen Eingriffen.
3.	Acetylsalicylsäure und Paracetamol nur zur Behandlung schwerer und schwerster Schmerzen in Co-Medikation mit Opioiden
4.	Acidosetherapeutika nur zur Behandlung von dialysepflichtiger Nephropathie und chronischer Niereninsuffizienz sowie bei Neoblase, lleumconduit, Nabe pouch und Implantation der Harnleiter in den Dünndarm
5.	Topische Anästhetika und/oder Antiseptika, nur zur Selbstbehandlung schwerwiegender generalisierter blasenbildender Hauterkrankungen (z. B. Epidermoly sis bullosa, hereditaria; Pemphigus)
6.	Antihistaminika
	 nur in Notfallsets zur Behandlung bei Bienen-, Wespen-, Hornissengift- Allergien, nur zur Behandlung schwerer, rezidivierender Urticarien, nur bei schwerwiegendem, anhaltendem Pruritus, nur zur Behandlung bei schwerwiegender allergischer Rhinitis, bei der eine topische nasale Behandlung mit Glukokortikoiden nicht ausreichend ist
7.	Antimykotika nur zur Behandlung von Pilzinfektionen im Mund- und Rachenraum
8.	Antiseptika und Gleitmittel nur für Patienten mit Katheterisierung
9.	Arzneistofffreie Injektions/Infusions-, Träger- und Elektrolytlösungen sowie parenterale Osmodiuretika bei Hirnödem (Mannitol, Sorbitol)
10.	unbesetzt
11.	Calciumverbindungen (mind. 300 mg Calcium-Ion/Dosiereinheit) und Vitamin D (freie oder fixe Kombination) sowie Vitamin D als Monopräparat bei ausrei chender Calciumzufuhr über die Nahrung – nur zur Behandlung der manifesten Osteoporose, – nur zeitgleich zur Steroidtherapie bei Erkrankungen, die voraussichtlich einer mindestens sechsmonatigen Steroidtherapie in einer Dosis von wenigstens 7,5 mg Prednisolonäquivalent bedürfen, – bei Bisphosphonat-Behandlung gemäß Angabe in der jeweiligen Fachinformation bei zwingender Notwendigkeit
12.	Calciumverbindungen als Monopräparate nur - bei Pseudohypo- und Hypoparathyreodismus, - bei Bisphosphonat-Behandlung gemäß Angabe in der jeweiligen Fachinformation bei zwingender Notwendigkeit
13.	Levocarnitin nur zur Behandlung bei endogenem Carnitinmangel
14.	Citrate nur zur Behandlung von Harnkonkrementen
15.	Dinatriumcromoglycat (DNCG)-haltige Arzneimittel (oral) nur zur symptomatischen Behandlung der systemischen Mastozytose
16.	E. coli Stamm Nissle 1917 nur zur Behandlung der Colitis ulcerosa in der Remissionsphase bei Unverträglichkeit von Mesalazin
17.	Eisen-(II)-Verbindungen nur zur Behandlung von gesicherter Eisenmangelanaemie
18.	Flohsamen und Flohsamenschalen nur zur unterstützenden Quellmittel-Behandlung bei Morbus Crohn, Kurzdarmsyndrom und HIV assoziierter Diarrhoen
19.	Folsäure und Folinate nur bei Therapie mit Folsäureantagonisten sowie zur Behandlung des kolorektalen Karzinoms
20.	Ginkgo-biloba-Blätter-Extrakt (Aceton-Wasser-Auszug, standardisiert 240 mg Tagesdosis) nur zur Behandlung der Demenz
21.	Harnstoffhaltige Dermatika mit einem Harnstoffgehalt von mindestens 5% nur bei gesicherter Diagnose bei Ichthyosen, wenn keine therapeutischen Alternat ven für den jeweiligen Patienten indiziert sind
22. 23.	unbesetzt
24.	lodid nur zur Behandlung von Schilddrüsenerkrankungen lod-Verbindungen nur zur Behandlung von Ulcera und Dekubitalgeschwüren
25.	Kaliumverbindungen als Monopräparate nur zur Behandlung der Hypokaliaemie
26.	Lactulose und Lactitol nur zur Senkung der enteralen Ammoniakresorption bei Leberversagen im Zusammenhang mit der hepatischen Enzephalopathie
27.	Lösungen und Emulsionen zur parenteralen Ernährung einschließlich der notwendigen Vitamine und Spurenelemente
28.	Magnesiumverbindungen, oral, nur bei angeborenen Magnesiumverlusterkrankungen
29.	Magnesiumwerbindungen, parenteral, nur zur Behandlung bei nachgewiesenem Magnesiummangel und zur Behandlung bei erhöhtem Eklampsierisiko
30.	unbesetzt
31.	Metixenhydrochlorid nur zur Behandlung des Parkinson-Syndroms
32.	Mistel-Präparate, parenteral, auf Mistellektin normiert, nur in der palliativen Therapie von malignen Tumoren zur Verbesserung der Lebensqualität
33.	Niclosamid nur zur Behandlung von Bandwurmbefall
34.	Nystatin nur zur Behandlung von Mykosen bei immunsupprimierten Patienten
35.	Ornithinaspartat nur zur Behandlung des hepatischen (Prae-)Coma und der episodischen, hepatischen Enzephalopathie
36.	Pankreasenzyme nur zur Behandlung der chronischen, exokrinen Pankreasinsuffizienz oder Mukoviszidose sowie zur Behandlung der funktionellen Pan reasinsuffizienz nach Gastrektomie bei Vorliegen einer Steatorrhoe
37.	Phosphatbinder nur zur Behandlung der Hyperphosphataemie bei chronischer Niereninsuffizienz und Dialyse
38.	Phosphatverbindungen bei Hypophosphataemie, die durch eine entsprechende Ernährung nicht behoben werden kann
39.	Salicylsäurehaltige Zubereitungen (mind. 2 % Salicylsäure) in der Dermatotherapie als Teil der Behandlung der Psoriasis und hyperkeratotischer Ekzeme
40. 41.	Synthetischer Speichel nur zur Behandlung krankheitsbedingter Mundtrockenheit bei onkologischen oder Autoimmun-Erkrankungen Synthetische Tränenflüssigkeit bei Autoimmun-Erkrankungen (Sjögren-Syndrom mit deutlichen Funktionsstörungen [trockenes Auge Grad 2], Epidermolys bullosa, okuläres Pemphigoid), Fehlen oder Schädigung der Tränendrüse, Fazialisparese oder bei Lagophthalmus
42.	Dullosa, okulares Perriprigolor, Perrien oder Schadigung der Hahendrusse, Pazianspärese oder bei Lagophinalmus Vitamin K als Monopräparate nur bei nachgewiesenem, schwerwiegendem Vitaminmangel, der durch eine entsprechende Ernährung nicht behoben werde kann
43.	Wasserlösliche Vitamine auch in Kombinationen nur bei der Dialyse
44.	Wasserlösliche Vitamine, Benfotiamin und Folsäure als Monopräparate nur bei nachgewiesenem, schwerwiegendem Vitaminmangel, der durch eine entsprüchende Ernährung nicht behoben werden kann (Folsäure:5 mg/Dosiseinheit)
45.	Zinkverbindungen als Monopräparate nur zur Behandlung der enteropathischen Akrodermatitis und durch Haemodialysebehandlung bedingten nachg wiesenem Zinkmangel sowie zur Hemmung der Kupferaufnahme bei Morbus Wilson
46.	Arzneimittel zur sofortigen Anwendung - Antidote bei akuten Vergiftungen, - Lokalanaesthetika zur Injektion, - apothekenpflichtige, nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel, die im Rahmen der ärztlichen Behandlung zur sofortigen Anwendung in der Praxis verfügbsein müssen, können verordnet werden, wenn entsprechende Vereinbarungen zwischen den Verbänden der Krankenkassen und den Kassenärztli-che Vereinigungen getroffen werden